



Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

13. Mai 2020

Seite 1 von 2

Bezirksregierungen in
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf.
Köln und Münster

Aktenzeichen:

213 - 1.12.02-56687

bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

Frau Oelling

Änderungen bei der Teilzeit im Blockmodell nach § 65 LBG (ehemals „Sabbatjahr“ nach § 64 LBG a.F.) infolge der Corona-Pandemie für Lehrkräfte zum Schuljahr 2020 / 2021

Telefon 0211 5867-3375

Telefax 0211 5867-3668

ute.oelling@msb.nrw.de

Aufgrund vermehrter Eingaben von Lehrkräften, die die Bitte um Rückabwicklung von „Sabbatjahren“ / Teilzeiten im Blockmodell oder die Bitte um „Verschiebung“ der Freistellungsphase enthalten, gebe ich folgende Verfahrenshinweise:

Ein Anspruch von Lehrkräften auf die vorzeitige Beendigung von Teilzeit im Blockmodell oder auf die Rückabwicklung des Sabbatjahrs besteht (mit Ausnahme nicht mehr zumutbarer Teilzeiten aus familiären Gründen oder besonderer Härtefälle nach § 65 Abs. 3 LBG) nicht.

Die Tatsache, dass sich private Pläne aufgrund der aktuellen Corona-Lage womöglich nicht realisieren lassen, führt nicht dazu, dass die (weitere) Inanspruchnahme der Teilzeit bzw. des Freistellungsjahrs unzumutbar ist. Anders wäre dies nach der Rechtsprechung beispielsweise, wenn das Freistellungsjahr durch eine langfristige Erkrankung vollständig „entwertet“ wäre. Die durch die Corona-Lage bestehenden Unannehmlichkeiten sind mit einem solchen Fall aber nicht vergleichbar. Grundsätzlich sind entsprechende Anträge daher abzulehnen.

Wenn jedoch auch ein dienstliches Interesse an der Rückabwicklung der Teilzeit oder an der „Verschiebung“ der Freistellungsphase besteht, habe ich keine Bedenken, wenn zum Schuljahr 2020/2021 Anträgen im Einzelfall stattgegeben wird.

Dabei sind zwei Fallkonstellationen zu unterscheiden:

Anschrift:

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Telefon 0211 5867-40

Telefax 0211 5867-3220

poststelle@msb.nrw.de

www.schulministerium.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

S-Bahnen S 8, S 11, S 28

(Völklinger Straße)

Rheinbahn Linie 709

(Georg-Schulhoff-Platz)

In den Fällen, die nach § 64 LBG a.F. bewilligt wurden (sog. „Sabbatjahre“), ist eine Rückabwicklung mit Zustimmung des Dienstherrn grundsätzlich immer möglich. Auch die „Verschiebung“ der Freistellungsphase ist denkbar.

In den nach § 65 LBG bewilligten Fällen ist eine einvernehmliche Rückabwicklung in den rechtlichen Vorschriften nicht vorgesehen. Daher ist die Rechtsnorm nach dem Sinn und Zweck der Regelung auszulegen. Sowohl der Dienstherr als auch die Beschäftigten sollen auf den grundsätzlichen Bestand der Freistellungsregelungen vertrauen können. Die Situation, dass durch die Corona-Pandemie die Freizügigkeit beschränkt ist, und dadurch der mit der Teilzeit im Blockmodell beabsichtigte Zweck der Freistellung nicht verwirklicht werden kann, war bei Erlass der Rechtsvorschrift nicht absehbar. Beispielsweise ist es nicht möglich, die Freistellung zu nutzen, um in sozialen Projekten mitzuarbeiten oder die Reise nach Übersee anzutreten, da viele Projekte, gerade auch im Ausland, die Arbeit reduziert oder eingestellt hätten.

Wenn nun beide Parteien einvernehmlich an einer Rückabwicklung oder „Verschiebung“ der Freistellungsphase interessiert sind, steht Vertrauensschutz dem nicht entgegen.

Entsprechende Änderungen sollten per 31.07.2020 erfolgen.

Im Auftrag

gez. Dr. Ludger Schrappner